

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für den Bau einer Fischaufstiegsanlage im Kuselbach am Wehrkörper der ehemaligen Wasserkraftanlage Walkmühle (Diedelkopfwehr) in der Stadt Kusel zwecks Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Bau einer Fischaufstiegsanlage im Kuselbach am Wehrkörper der ehemaligen Wasserkraftanlage Walkmühle (Diedelkopfwehr) in der Stadt Kusel (Az.: 32-2-33.01.06.250-20-19) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Vorhabenstandort liegt im innerstädtischen Bereich. Dort ist der Kuselbach technisch ausgebaut und bis über die Stauhaltung hinaus als stark bis vollständig verändertes Gewässer klassifiziert. Durch die innerstädtische Umfeldnutzung kann der Standort als komplett technisch überprägt angesehen werden. Erst ca. 400 m oberhalb der Stauwurzel am Stadtrand von Kusel weist der Kuselbach zeitweise naturnahe Abschnitte auf und die Bebauung geht in eine reich strukturierte offene Landschaft über. Die im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler für den Landkreis Kusel aufgeführte zweibogige Sandsteinbrücke beim Brückenweg 5 liegt mehr als 75m stromaufwärts.

Besondere schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 29.01.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Im Auftrag  
Gez.  
Christian Staudt